

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Der Besitz nach dem römischen Rechte**

**Zielonacki, Józefat**

**Berlin, 1854**

Ueber die vacua possessio

accessio possessionis bei dem precarium aufzufassen. Aus ihrem Character folgt von selbst, daß sie sich in zwei Punkten von der Fiction des Sabinus unterscheiden mußte:

1) Sie tritt nicht in dem Zeitpunkte, in welchem der Precist die Herausgabe der Sache verweigert, sondern erst im Zeitpunkte der wirklichen Rückgabe ein.

2) Sie hat aber dafür eine rückwirkende Kraft, so daß dem Concedenten, von dem genannten Zeitpunkte an, die ganze Zeit, während welcher der Precist die Sache besaß, zum Behufe der Usucapion angerechnet wird.

Das Verhältniß der accessio possessionis zur Fiction des Sabinus ist dieses, daß beide einen und den nämlichen Zweck, aber auf verschiedenem Wege verfolgen. Das, was sie der Fiction des Sabinus nähert, unterscheidet sie von der Fiction des Julianus, indem Julianus dem Concedenten keinen Vorzug vor den übrigen Klägern einräumte.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die L. 15. §. 4. de precario, welche einen solidarischen Mitbesitz des Concedenten und Precisten annimmt, von den Compilatoren aus Versehen ins corpus juris aufgenommen worden ist.

Aus dem gedachten Satze ergeben sich von selbst zwei Folgerungen:

1) Wenn die Quellen von einer Fortdauer des Besitzes reden, so ist dies ein unzweifelhafter Beweis, daß kein neuer Besitz angefangen hat.

2) Wenn umgekehrt dieselben die Entstehung eines neuen Besitzes anerkennen, so ist darin implicite die Annahme der Erlöschung des vorigen Besitzes enthalten.

Ueber die practische Anwendung der genannten beiden Fälle cf. Savigny §. 11. pag. 200.

#### Ueber die *vacua possessio*.

Der Ausdruck: *vacua possessio* kommt in den Quellen in Verbindung mit der *traditio* vor. (Cf. Brissonius.) Schon der Umstand, daß nirgends *vacuum dominium*, *vacuus ususfructus* gesagt wird, führt uns darauf hin, daß der ge-

nannte Ausdruck in einer innigen Beziehung stehet zu der Natur des Besitzes. Und so ist es auch in der That. Da der Besitz ein rein factisches Verhältniß ist, so folgt, daß er nur durch Facta erworben werden kann. Es giebt zwei solche Facta, nämlich: *corpus* und *animus*; dieselben müssen, soll der Besitz entstehen, mit einander coincidiren. Nehmen wir nun die Tradition. Dieselbe kann mit Rücksicht auf den Besitz nur dann vor sich gehen,<sup>\*)</sup> wenn der Tradirende und der Erwerbende bei der Sache gegenwärtig sind. Wenn nun sowohl der Tradent, als auch der künftige Besitzer neben der Sache stehen, so kann der Besitzerwerb durch Tradition nur unter einer zweifachen Bedingung eintreten:

- a) wenn der Tradent den Willen hat gegenwärtig zu tradiren und ihn sofort thatsächlich äußert mit Zustimmung des Erwerbenden, der seinerseits ebenfalls den entsprechenden Willen hat und äußert;
- b) wenn der Erwerbende, da der Besitz *non solo animo, sed corpore et animo* erworben wird, die factische Möglichkeit hat über die Sache mit Ausschluß des bei der Sache gegenwärtigen Tradenten zu verfügen, und zwar nicht in Folge der Dejection desselben, sondern nach seinem freien Entschluß.

Das Vorhandensein eben dieser zweiten Bedingung drückt den Ausdruck: *vacuam possessionem tradere* aus. So ist also das Wort *vacuus* kein Pleonasmus, dasselbe ist vielmehr ein sinnvoller Zusatz. Der Umstand, daß die zweite Bedingung beim Erwerbe des Eigenthums nicht Platz greift, erklärt hinlänglich, warum wir nirgends in den Quellen von einem *tradere vacuum dominium* lesen. Warum findet aber die zweite Bedingung bei den Rechtsverhältnissen nicht statt? Darum, weil bei diesen der Tradirende selbst das betreffende Recht auf den Erwerbenden überträgt, so daß Letzterer es nicht mehr einseitig zu erwerben braucht. Und dies ist auch der Grund, weshalb

---

<sup>\*)</sup> Diese Regel hat freilich Ausnahmen, wie wir weiter unten sehen werden, aber diese können hier auf keine Berücksichtigung Anspruch machen.

der Nachfolger nur bei den Rechtsverhältnissen als Successor seines auctor gilt. Die Tradition hat somit bei dem Besitze eine ganz andere Bedeutung, als bei den Rechtsverhältnissen. Bei dem Besitze kommt sie nur in einem uneigentlichen Sinne vor; wenn gesagt wird: der Besitzer tradirt seinen Besitz einem Anderen, so heißt dies nichts anderes, als: der Tradirende entäußert sich des Besitzes zu Gunsten des Anderen, damit dieser ihn ungehindert durch seine Gegenwart — diese wird nämlich bei der Tradition vorausgesetzt — einseitig erwerben kann.

Beim Kaufe hat das Wort *vacuus* noch eine andere weitere Bedeutung. *Vacua possessio* wird hier schon dann von dem Verkäufer nicht tradirt, wenn ein Dritter eine *missio in possessionem* hat. L. 2. §. 1. de act. emti.

*Nemo sibi causam possessionis mutare potest.*

Dieser Satz hat folgenden Sinn: Niemand darf eigenmächtig den Grund, aus dem er besitzt, gegen einen anderen vertauschen, vielmehr kann ein solcher Umtausch nur in Folge eines bestimmten Ereignisses eintreten. L. 19. §. 1. de poss.: „Quod scriptum est apud veteres, neminem sibi causam etc., credibile est, de eo cogitatum, qui et corpore et animo possessioni incumbens, hoc solum statuit, ut alia ex causa id possideret: non si quis dimissa possessione prima, ejusdem rei denuo ex alia causa possessionem nancisci velit.“ Cf. auch L. 33. §. 1. de usurp. So ist also derselbe ebenso wie der Satz: *possessio plurium* etc. in der Natur der Sache selbst begründet, indem es sich von selbst versteht, daß es auch bei der Beurtheilung des Besitzesverhältnisses an einem objectiven Maßstabe nicht mangeln kann, wiewohl dessen Entstehung, da er sich auf einen Rechtsgrund nicht stützt, lediglich von dem subjectiven Willen des Besitzers abhängt, und somit, daß die richterlichen Behörden ihn nicht so, wie es der Besitzer etwa wünscht, beurtheilen sollen, sondern so, wie er in der Wirklichkeit entstanden ist. Der gedachte Satz spielt in der Usucapionslehre die wichtigste Rolle, aber es wäre falsch, ihn nur darauf zu beschränken. Von dem Gegentheil überzeugen uns die Quellen,